

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Verchen öffentlich

Beschlussfassung zur Neufassung der Hundesteuersatzung

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 21.11.2019
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 82/19/011

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Verchen (Entscheidung)	02.12.2019	Ö

Sachverhalt

Gemäß Kommunalabgabenordnung M-V sind Gemeinden berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) zu erheben, soweit nicht geltende Gesetze etwas anderes bestimmen.

Abgaben dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben.

Gemeinden können örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, bei der Hundesteuer darf abweichend von § 30 der Abgabenordnung in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden. Bei gefährlichen Hunden im Sinne des § 2 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391; 2004 S. 488), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 2004 (GVOBl. M-V S. 174), dürfen die Gemeinden Namen und Anschriften der Hundehalter sowie die Hunderasse auch zum Vollzug der Vorschriften über gefährliche Hunde speichern, verändern, nutzen und an andere zum Vollzug dieser Vorschriften zuständige Behörden übermitteln.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung gemäß Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	2019-12-02 Entwurf neue Hundesteuersatzung Verchen (öffentlich)
---	---